

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum
Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

zum Bebauungsplan Nr. 402 a - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 - für ein Gebiet südlich der Wasserstraße, westlich der Graebenwiese, östlich der Dauerkleingartenanlage "An der Holtbrücke", nördlich des Grundstücks "An der Holtbrücke 25"

Der Bebauungsplan Nr. 402 ist seit dem 21.09.1972 rechtsverbindlich. Er setzt im wesentlichen Grünflächen fest, die Bestandteile eines regionalen Grünflächensystems (regionaler Grünzug) sind, durch das die dicht besiedelte Städtelandschaft besser gegliedert und wichtige Naherholungsgebiete für benachbarte Wohngebiete geschaffen werden sollen. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes 402 ist eine Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt.

Der ungefähre Bereich des Änderungsplanes Nr. 402 a umfaßt das Gebiet südlich der Wasserstraße, westlich der Graebenwiese, östlich der Dauerkleingartenanlage "An der Holtbrücke", nördlich des Grundstücks "An der Holtbrücke 25".

Dieses Gelände ist als Fläche für Dauerkleingärten im z. Zt. rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund der Topographie des Geländes erscheint eine kleingärtnerische Nutzung für diesen Bereich nicht sinnvoll.

Außerdem wäre die Gestaltung einer Pufferzone zwischen der kleingärtnerischen Nutzung im Bereich der Holtbrücke und des ökologisch hoch sensiblen Bereiches im Graebenwiesental im Westen erforderlich.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die Fläche einer möglichen kleingärtnerischen Nutzung zu entziehen.

Für den Bebauungsplan Nr. 601 - Kraftwerk Springorum ist auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags¹ ein Kompensationsflächenbedarf ermittelt worden, der nicht vollständig im Bebauungsplangebiet selbst realisiert werden kann.

Die außerhalb des Bebauungsplangebietes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen zum Teil im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 402 a - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 - verwirklicht werden.

Daher wird ein Teil der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 402 a als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Gestaltung dieser Fläche erfolgt auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, mit dem auch die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzlisten korrespondieren.

Der westliche Bereich des Änderungsplanes steht weiterhin als Kleingartenerweiterungsbereich zur Verfügung.

Die im Text festgesetzte großemäßige Begrenzung der Lauben ist auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes erforderlich.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 402 a wird eine private Grünfläche - Wiese festgesetzt. Diese Fläche wird eventuell langfristig von den Stadtwerken Bochum GmbH als Fläche für Versorgungsanlagen benötigt.

Da aber diesbezüglich zur Zeit noch keine konkreten Planungen vorliegen, wird diese Fläche nicht im Hinblick auf mögliche zukünftige Versorgungszwecke festgesetzt.

Durch die Festsetzung als private Grünfläche werden auch eventuell anderweitige zukünftige Nutzungen nicht ausgeschlossen.

1

Heimer, Montag, Herbstreit
Bebauungsplan Nr. 601 Kraftwerk Springorum
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bochum 1992

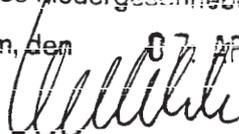
Die Änderung betrifft als Grundstückseigentümer lediglich die Stadt Bochum.

Die Kosten für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen belaufen sich incl. Kosten für die Bestandspflege auf ca. 106.000,-- DM.

BESCHLUSS-AUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den 07. APR. 1990


Stellv. Schriftführer